

Mehrfach zu schnell: nur ein Bußgeld oder Fahrverbot?

Herr H. ist zu schnell gefahren. Von der Bußgeldstelle erhält er eine schriftliche Anhörung, auf der ihm der Verstoß zur Last gelegt wird. Er soll am 28. Mai

2015 die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 30 km/h überschritten haben. Mit Erleichterung stellt Herr H. nach kurso-rischer Sichtung des Bußgeldkatalogs fest, dass „nur“ ein Bußgeld über 80 Euro und ein Punkt im Flensburger Fahrignungsregister drohen. Mit einem Fahrverbot wird das Vergehen demnach nicht geahndet. So weit, so gut, denkt Herr H. und möchte die Rechtsfolgen akzeptieren. Auf der Rückseite der Anhörung bestätigt er die Angaben zu seiner Person, kreuzt an, den Verstoß zuzugeben, und schickt das Schreiben zurück zur Behörde. Zwei Wochen später wird ihm ein Bußgeldbescheid zugestellt. Neben den bekannten Sanktionen wird – wider Erwarten – ein Fahrverbot verhängt. Wie kann es hierzu kommen?

Bußgelder und Fahrverbote bestimmen sich nach dem bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalog (BKat). Die dort genannten Sanktionen beziehen sich auf Regelfälle, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Die Tatausführung entspricht allgemein üblicher Begehungsweise und weist weder objektiv noch subjektiv Besonderheiten auf. Zum Beispiel eine Geschwindigkeitsüberschreitung, die unter normalen Umständen erfolgt und die Verkehrssicherheit nicht in besonderem Maß beeinträchtigt.

Besondere Umstände hingegen können in der Tatausführung und in der Person des Täters liegen, wie bei außerordentlich rücksichtsloser oder leichtfertiger Begehung. Hat etwa der Betroffene schon frühere Zuwiderhandlungen begangen, ist kein Regelfall mehr gegeben, weil der BKat grundsätzlich vom Ersttäter ausgeht. Hier können die Regelgeldbuße erhöht und ein bei einem ersten Verstoß nicht vorgesehenes Fahrverbot angeordnet oder verlängert werden. Die meisten Bußgeldstellen erhöhen die Regelgeldbußen schon bei einer oder zwei Voreinträgen um 10 bis 20 Euro. Weist das Register des Autofahrers jedoch mehrere Geschwindigkeitsüberschreitungen in kurzen Zeitabständen auf, die nicht mit Fahrverboten geahndet wurden, kann nach einem weiteren Tempoverstoß ein im Bußgeldkatalog hierfür nicht vorgesehenes Fahrverbot wegen „beharrlichen Pflicht-

tenverstoßes“ verhängt werden. Auch liegt den Regelsätzen des BKat grundsätzlich fahrlässige Begehung zugrunde: Die Sorgfaltspflichtverletzung ist weder als grob noch als leicht fahrlässig anzusehen. So legt die Einlassung des Betroffenen „Ich hatte es eilig“ nahe, eine Geschwindigkeitsüberschreitung vorsätzlich begangen zu haben. Das kann zu einer Verdoppelung des Regelbußgeldsatzes führen.

Die Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sieht zum Fahrverbot unter anderem Folgendes vor: Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht, wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeugs wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht.

Herr H. erinnert sich daran, schon 2014 einen Tempoverstoß um 27 km/h begangen zu haben, der mit einem im Juni 2014 rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheid geahndet wurde. Obwohl im BKat nicht erwähnt, ist das nunmehr angeordnete Fahrverbot von einem Monat nicht zu beanstanden.

*Uwe Lenhart,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*